

Richtlinien der Tennisabteilung im SSV Bredenbek von 1926

§ 1 Bindung an die Satzung des SSV

- (1) Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, gilt die Satzung des SSV Bredenbek in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Diese Richtlinien sollen nur insoweit Regelungen schaffen, als die Satzung des SSV in einzelnen Punkten nicht ausreicht.

§ 2 Zweck der Tennisabteilung

- (1) Zweck der Tennisabteilung ist die Förderung des Tennissports für Kinder, Heranwachsende, Jugendliche und Erwachsene in der Gemeinde Bredenbek. Dies geschieht insbesondere durch die spielerische Durchführung des Tennissports einschließlich Trainingsbetrieb und durch die Beteiligung an Bau und Unterhaltung der hierfür erforderlichen Sportanlagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Tennisabteilung sind nach Vereinsrecht stets auch Mitglieder im SSV- Bredenbek von 1926 e.V.

§ 4 Beiträge / Aufnahmegebühren / Umlagen

- (1) Monatlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten.
- (2) Neu eingetretene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Beiträge für die Tennisabteilung und die Aufnahmegebühren richten sich nach den Bedürfnissen und werden durch die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung im Rahmen einer eigenen Beitragsordnung festgesetzt. Der Spartenvorstand ist jedoch ermächtigt, für in der Ausbildung befindliche oder nachweislich bedürftige Personen niedrigere Beiträge und Aufnahmegebühren festzusetzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen zur Finanzierung besonderer Abteilungsvorhaben festsetzen.

§ 5 Aufnahme in die Tennisabteilung und Ausschluss

- (1) Die Aufnahme kann auf schriftlichen Antrag jederzeit erfolgen.
- (2) Der Antrag ist beim Spartenvorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet und das Ergebnis dem SSV-Vorstand anzeigt.

- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Bei der Aufnahme nicht volljähriger Personen ist die schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (5) Der Spartenvorstand kann Mitglieder entsprechend § 6 Abs. 2 der SSV-Satzung in allen Fällen ausstehender Zahlungen ausschließen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Tennisplätze ohne besonderes Entgelt zur Ausübung des Tennissports zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind dabei verpflichtet, die vom Spartenvorstand aufgestellte Spiel- und Platzordnung einzuhalten.
- (3) Für am Platz erforderliche Arbeiten kann der Spartenvorstand Hand- und Spanndienste anordnen, die von den Mitgliedern auszuführen sind.
- (4) Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat zur Unterhaltung der Tennisanlage je vier, Jugendliche im Alter von 12 - 16 Jahren je eine Arbeitsstunde zu leisten.
Die Arbeitsstunde wird mit einem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Geldbetrag bewertet. Dieser Betrag ist im Falle der Nichtleistung am Jahresende zu bezahlen und wird mit dem Beitrag für das letzte Quartal vom Kassenwart eingezogen.

§ 7 Vorstand der Tennisabteilung

- (1) Der Spartenvorstand der Tennisabteilung besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Spartenleiter
 - b) Sportwart und Spartenleiter-Vertreter
 - c) Kassenwart
 - e) Jugendwart
- (2) Der Spartenleiter vertritt die Tennisabteilung gegenüber dem SSV Bredenbek als geborenes Mitglied des SSV-Beirats sowie nach außen.
- (3) Der Spartenvorstand kann - neben dem Ausschluss - gegen ein Mitglied, das den Spielbetrieb mehrfach empfindlich gestört hat, eine befristete Spielsperre verhängen.
- (4) Der Spartenvorstand wird abweichend von der Satzung des SSV-Bredenbek für jeweils 2 Jahre von der Spartenmitgliederversammlung gewählt. Im Ausnahmefall ist die Wahl einer Person für jeweils zwei Spartenvorstandsämter möglich.